

Gemeinde	Einwohner (ca.)	Rechnungs- prüfungs- ausschuss	Freiwillig /Pflicht	Mitglieder /Stellvertreter
Altendorf	2.100	Ja	Freiwillig	5/5
Baunach	4.200	Ja	Freiwillig	4/4
Bischberg	5.800	Ja	Pflicht	5/5
Breitengüßbach	4.700	Ja	Freiwillig	6/6
Burgebrach	7.000	Ja	Pflicht	7/7
Burgwindheim	1.300	Ja	Freiwillig	
Buttenheim	3.600	Ja	Freiwillig	
Ebrach	1.900	Ja	Freiwillig	5/5
Frensdorf	5.200	Ja	Pflicht	4/4
Gerach	1.000	Ja	Freiwillig	4/4
Gundelsheim	3.500	Ja	Freiwillig	
Hallstadt	8.500	Ja	Pflicht	
Heiligenstadt	3.400	Ja	Freiwillig	7/7
Hirschaid	12.300	Ja	Pflicht	
Kemmern	2.500	Nein	Freiwillig	
Königsfeld	1.300	Ja	Freiwillig	5/5
Lauter	1.100	Ja	Freiwillig	
Lisberg	1.700	Ja	Freiwillig	6/6
Litzendorf	6.100	Ja	Pflicht	5/5
Memmeldorf	8.800	Ja	Pflicht	
Oberhaid	4.700	Ja	Freiwillig	
Pettstadt	2.000	Ja	Freiwillig	
Pommersfelden	3.000	Ja	Freiwillig	
Priesendorf	1.500	Ja	Freiwillig	6/6
Rattelsdorf	4.600	Ja	Freiwillig	7/7
Reckendorf	2.000	Ja	Freiwillig	4/4
Scheßlitz	7.200	Ja	Pflicht	
Schlüsselfeld	5.900	Ja	Pflicht	7/7
Schönbrunn im Steigerwald	1.800	Ja	Freiwillig	4/4
Stadelhofen	1.200	Ja	Freiwillig	5/5
Stegaurach	7.000	Ja	Pflicht	
Strullendorf	8.000	Ja	Pflicht	
Viereth-Trunstadt	3.500	Ja	Freiwillig	
Walsdorf	2.600	Ja	Freiwillig	5/5
Wattendorf	700	Ja	Freiwillig	4/4
Zapfendorf	5.000	Ja	Pflicht	5/5

Art. 103 der Bayerischen Gemeindeordnung regelt:

Örtliche Prüfungen

(1) Der Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen werden entweder vom Gemeinderat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.

(2) In Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bildet der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden; Art. 33 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Zur Prüfung der Jahresabschlüsse und des konsolidierten Jahresabschlusses sowie der Jahresrechnung können Sachverständige zugezogen werden. In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist (Art. 104), ist das Rechnungsprüfungsamt umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

(4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse ist innerhalb von zwölf Monaten, die des konsolidierten Jahresabschlusses innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen.

(5) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem ersten Bürgermeister. Er bedient sich in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amts.